



Stadt Bruchsal
Gemarkung Bruchsal

Bebauungsplan „Bahnstadt Nord“

Fachbeitrag Artenschutz

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Vorgehensweise und Datengrundlagen	3
1.2	Kurzdarstellung der relevanten Verbote	5
2	Gebietsbeschreibung	5
3	Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung	7
3.1	Habitatbaumkontrolle	7
3.2	Vögel	8
3.3	Fledermäuse	8
3.4	Reptilien	9
3.5	Amphibien	12
3.6	Schmetterlinge	12
3.7	Holzbewohnende Käfer	12
3.8	Weitere Arten	12
4	Maßnahmen	13
4.1	Sicherung der Maßnahmen	15
5	Umweltschadensprüfung	15
6	Quellen und Literaturverzeichnis	17



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de
Dipl.-Ing. Thomas Senn

1 Einleitung

Die Stadt Bruchsal plant westlich des Bahnhofs ein innenstadtnahes Dienstleistungs- und Wohnquartier zu entwickeln. Das Bebauungsplangebiet „Bahnstadt Nord“ hat eine Größe von rund 6,55 ha und ist überwiegend eingeschossig mit großen, ehemaligen Produktions- oder Lagerhallen bebaut. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich ein Baumarkt sowie im Süden ein Amateur-Theater. Von den Bestandsgebäuden soll nur ein kleiner Teil erhalten bleiben.

Bestandteil der Umweltprüfung ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.



Abb. 1 Bebauungsplanentwurf

1.1 Vorgehensweise und Datengrundlagen

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden die von der Planung betroffenen Flächen hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.

Es fanden Geländebegehungen und Kartierungen zur Ermittlung der tierökologisch relevanten Habitatpotenziale statt. Darüber hinaus erfolgten Datenrecherchen und eine Auswertung der Grundlagenwerke Baden-Württemberg, der Landesweiten Artenkartierung (LAK) und der artenschutzrechtlichen Prüfungen zur „Gleisquerung durch Verlängerung der Personenunterführung Bf Bruchsal“ sowie „Erneuerung der EÜ Werner-von-Siemens-Straße“.

Die Kartierungen der Vögel und Reptilien erfolgten an folgenden 3 Terminen:

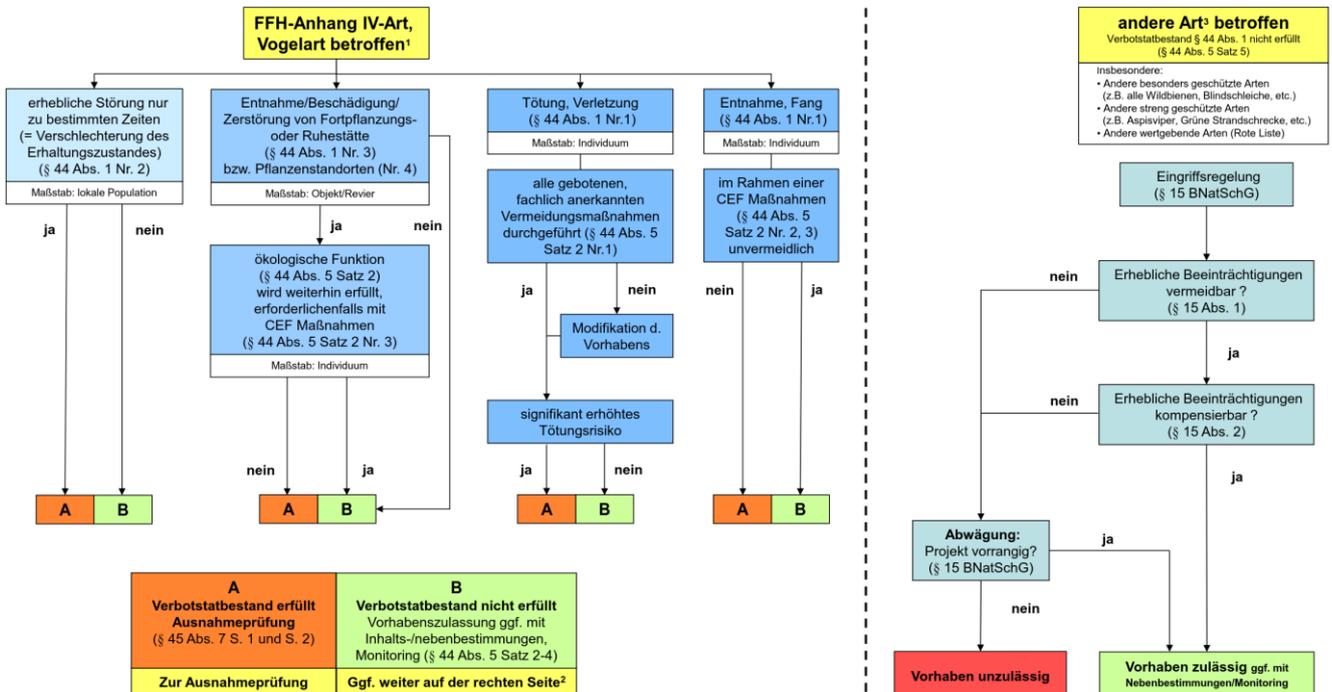
25.03.21	Leicht bewölkt	18°C
15.04.21	Leicht bewölkt	10°C
14.05.21	Leicht bewölkt	17°C

Fledermaus-Ausflugkontrollen erfolgten am 14.05., 02.06. und 27.06.21

Anhand der Geländebegehungen erfolgte eine Habitatpotenzialanalyse durch Rückschlüsse aufgrund allgemeiner Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüche und dafür erforderliche Vegetationsstrukturen.

Auf eine Darstellung der artenschutzrechtlichen Grundlagen, Begriffsbestimmungen und Erläuterung der einzelnen Verbotstatbestände wird verzichtet. Dem methodischen Vorgehen und den Bewertungen liegen die aktuellen fachlichen Standards, Hinweise und Methoden zugrunde (siehe Literatur- und Quellenverzeichnis). Dem nachstehenden Ablaufschemata und den Formblättern des MLR zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird inhaltlich gefolgt.

Abb. 2 **Ablaufschemas zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG** (Kratsch D., Stand: 6/2018)



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

1.2 Kurzdarstellung der relevanten Verbote

Schädigungsverbot (ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung § 44 Abs. 5 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 1):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der (besiedelte) Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (ohne Zusammenhang mit Schädigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung und
- ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

2 Gebietsbeschreibung

Das Gebiet liegt im Naturraum 223 Hardtebenen.

Der überwiegende Teil des Planungsraumes ist durch Gewerbehallen, Parkplätze, Zufahrten oder Lagerflächen versiegelt oder durch Sand, Splitt und Kies befestigt. Einen Großteil des Areals nehmen die früher von Siemens genutzten Sheddach-Hallen ein. Im Nordwesten befinden sich ein mehrgeschossiges Bürogebäude des TRIWO-Technoparks und ebenerdige Parkplätze mit Baumbestand und einer vorgelagerten Grünzone entlang der Werner-von-Siemens-Straße. Im Nordosten des Plangebietes liegt ein Baumarkt, der Ende 2020 geschlossen wurde. Südlich davon grenzen das Brachgelände eines ehemaligen Schrottplatzes und zum Saalbach hin ein Amateur-Theater an, das sich in einer ehemaligen Schraubenfabrik angesiedelt hat. Zwischen der

Straße Am Alten Güterbahnhof und den Gleisanlagen der Bahn befinden sich ehemalige Güterhallen. Am südlichen Plangebietsrand verläuft der naturfern ausgebaute und teilweise verdolte Saalbach.

Im nördlichen Bereich wachsen im Bereich der Parkplätze Spitzhorn-Arten. Nördlich daran angrenzend befinden sich Rasenflächen, die von Gehwegen durchkreuzt werden. Stellenweise sind hier kleinere Anpflanzungen von überwiegend bodendeckenden Gehölzen anzutreffen wie z.B. Ilex oder Cotoneaster.



Abb. 3 Luftbild mit Plangebietsgrenze

Stellenweise sind entlang von Gebäuden oder in Randbereichen von befestigten Flächen durch Sukzession Gehölze aufgekommen und es haben sich linienhafte ruderale Saumstrukturen entwickelt. Insgesamt haben Gehölze und Saumstrukturen nur eine untergeordnete Wertigkeit.

Entlang des Saalbachs sind im Böschungsbereich größere Baumarten zu finden wie z.B. Eschen oder Ahorn. Die Krautschicht wird von einer grasreichen Ruderalvegetation gebildet.

Nach der Bewertung des Landschaftsplans hat das Gebiet keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

Es liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans, Verbundflächen gemäß Fachplan landesweiter Biotopverbund und Habitatpotenzialflächen gem. Zielartenkonzept sind nicht betroffen.

3 Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung

Das generell zu prüfende Artenspektrum wird aus der „Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten“ (LUBW 2010) abgeleitet. Alle Arten, die in dieser Liste im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden sowie alle dort aufgeführten Vogelarten, gehören zum potenziell möglichen Artenspektrum.

Im Zuge der Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Gleiches gilt für einzig im Anhang II (und nicht auch im Anhang IV) der FFH-Richtlinie gelistete Arten.

3.1 Habitatbaumkontrolle

Die Einzelbäume wurden aus der Bodenperspektive auf das Vorhandensein von Höhlen oder Spalten, rissiger Rinde, Totholzanteil sowie Käfer(-fraß)spuren überprüft.

Die Erfassung erfolgt in der laubfreien Zeit (25.03.2021), in der Stämme und Starkäste der Bäume deutlich einsehbar sind. In der Regel kann nur das Potential an vorhandenen Brutstätten und Quartieren beurteilt werden. Eine tatsächliche Quartiernutzung oder sichtbare Besiedlungsspuren, die darauf hinweisen, dass ein Baum eine besondere Funktion für geschützte Arten erfüllt, konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Bäume stehen im öffentlichen Raum und wegen der häufigen Baumpflege (Verkehrssicherungspflicht) ist die Bildung von Totholz und Höhlen eingeschränkt.

3.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Die drei Begehungen ergaben keine Hinweise auf streng geschützte, seltene oder Vogelarten der „Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs“. In den wenigen Gehölzen konnten keine mehrjährig nutzbaren Nester, Höhlen oder Spechtlöcher festgestellt werden.

Die Freiflächen des weitestgehend versiegelten und vegetationsfreien Plangebietes bieten kaum Nistmöglichkeiten und Lebensräume für Vögel. Bei den Begehungen war nur eine geringe Vogelaktivität störungstoleranter Arten der Siedlungsbereiche zu verzeichnen. Im Überflug oder bei der kurzzeitigen Nahrungssuche beobachtet wurden Dohle, Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze, Amsel, Distelfink sowie ein großer Trupp Mauersegler. Brutplätze in Gehölzen wurden nicht festgestellt. Die Stadtauben zählen nicht zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Es fanden sich auch keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung (z. B. Nistmaterial, Kotspuren, Gewölle) durch Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz, Mauersegler, Dohle, Turmfalke, Schwalben oder Eulenarten (Schleiereule). Gebäudenahe Gehölzbestände, die z.B. von Haussperlingen als Schutzgehölz und Ansitz vor dem Nestanflug (Futtereintrag) benötigt werden, fehlen weitestgehend.

Einigen ubiquitären Arten dient das Plangebiet als Nahrungshabitat. Aufgrund der geringen Strukturierung der Fläche stellt die Planfläche kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Im Umfeld ist hauptsächlich mit allgemein verbreiteten Arten des Siedlungsbereiches zu rechnen. Eine essentielle Habitatfunktion kommt dem Plangebiet aber auch für diese Individuen nicht zu.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn Rodungsarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Vor dem Hintergrund der kleinräumigen und geringfügigen potenziellen Eingriffe wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Beim Gebäudeabbruch kann eine Betroffenheit von Nischen- bzw. Gebäudebrütern nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, den Abriss der Gebäude zwischen Mitte August und Anfang März durchzuführen. Hierdurch wird das Töten von Vögeln im Zusammenhang mit der Zerstörung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Außerhalb dieses Zeitraums müssen die Gebäude vorab auf Brutaktivitäten kontrolliert werden.

3.3 Fledermäuse

Im gesamten städtischen Innenbereich ist ein Vorkommen von den Siedlungsraum nutzenden Arten wie der Zwergfledermaus und evtl. auch der Breitflügelfledermaus wahrscheinlich.

Im Plangebiet sind keine Vegetationsbestände vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine Beeinträchtigung potentieller angrenzender Fledermausvorkommen ist nicht zu erwarten. Jagdhabitats sind weiterhin erreichbar und Leitlinien für Fledermausflugrouten sind den Bebauungsplan nicht tangiert. Der Saalbach bleibt unverändert.

Eine mögliche Quartiernutzung im Gebäudebestand wurde durch 3 Ausflugkontrollen überprüft. Diese wurden am 14.05., 02.06. und 27.06.2021 durchgeführt. Dabei wurden die Gebäude bei geeigneter Witterung (trocken und warm) abends vor und nach Sonnenuntergang beobachtet und mittels Fledermausdetektor überwacht, insbesondere Leerstände wie das alte Bürogebäude an

der DB-Laderampe. Zur Nahrungssuche aufbrechende Fledermäuse können so anfangs noch visuell gegen den noch hellen Abendhimmel erkannt werden. Weiterhin meldet der Detektor ausfliegende Fledermäuse.

Es konnten keine aus den Gebäuden ausfliegenden Fledermäuse festgestellt werden. Auch der Fledermausdetektor zeichnete keine Fledermausrufe auf.

Die hohe Lichtbelastung im Plangebiet, verstärkt durch Werbe- und Fassadenbeleuchtung, und das geringe Nahrungsangebot aufgrund der hohen Versiegelungsrate, machen das Plangebiet unattraktiv für Fledermäuse. Die Industriehallen, metallverkleideten Gewerbebauten und Sheddächer bieten keine guten Quartiereigenschaften. Nur am Saalbach, wo es noch etwas dunkler ist, wurden jagende Wasser- und Zwergfledermäuse festgestellt.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind für die Artengruppe Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die für Fledermausquartiere noch am geeignetsten erscheinenden historischen Güterbahnhofshallen sollen erhalten bleiben.

Sollten während der Abrissarbeiten dennoch Fledermäuse aufgefunden werden, sind diese zur Sicherung in einen geschlossenen Schuhkarton o. ä. mit einigen kleinen Luftlöchern umzusetzen sowie umgehend der Ersteller des Gutachtens oder das Notfalltelefon der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (0179/4972995) zu benachrichtigen.

3.4 Reptilien

Im Plangebiet gibt es Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse, die sehr wahrscheinlich aus den östlich angrenzenden Bahnanlagen eingewandert sind. Mauereidechsen wurden dort bereits bei Untersuchungen zu anderen Vorhaben im Bereich zwischen den Güterhallen und den Gleisen nachgewiesen.

Im Plangebiet konnte die Mauereidechse verbreitet in den randlichen schmalen Saumstrukturen auf dem Brachgelände des ehemaligen Schrottplatzes und entlang einer Stützmauer am Trampelpfad neben dem Saalbach beobachtet werden. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze besteht ein durchgängiges Vorkommen entlang der Bahnanlagen.

Dort liegen innerhalb des Plangebietes, unmittelbar hinter den Güterhallen und an der Laderampe CEF-Maßnahmenflächen für die Verlängerung der Personenunterführung, auf denen Habitatstrukturen (Steinhaufen) angelegt wurden und noch Reste von Sperrzäunen vorhanden sind. Für die Erneuerung der Siemensunterführung sind weitere Maßnahmen auf Bahngelände ausgewiesen.

Die Lebensräume im Plangebiet lassen sich kaum vom östlichen Hauptlebensraum und den Schwerpunktorkommen an den Bahnanlagen abgrenzen. Für den Bereich westlich der Straße Am alten Güterbahnhof wird die Population anhand der drei Begehungen auf etwa 50 Tiere geschätzt. Die lokale Population erstreckt sich weiträumig über die Bahnanlagen, ihr Erhaltungszustand wird als gut eingeschätzt.

Eine Gefährdung der streng geschützten Mauereidechse durch den Bebauungsplan ist anzunehmen, wenn nicht entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ergriffen werden. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Möglichkeit zu vermeiden, werden in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Maßnahmen empfohlen.

Auf Brachflächen und Bahngeländen ist grundsätzlich mit vielfältigen Flächenveränderungen, durch Befahrung, Erdarbeiten, Materialumlagerungen, Arbeiten und Nutzungen auszugehen. Arten wie die Mauereidechse, die sich diese Sekundärlebensräume zunutze machen und besiedeln, sind damit einerseits auf den Betrieb und die Unterhaltung durch den Menschen angewiesen und damit andererseits stets auch den damit verbundenen Gefährdungspotenzialen ausgesetzt.



Abb. 4 Fundorte Mauereidechse (●), Säume (—) und vorh. CEF-Maßnahmen (—)



Lebensräume am Rand des
alten Schrottplatzes und an der
Stützmauer am Trampelpfad
entlang des Saalbachs



Angelegte CEF-Ersatzhabitate
an der alten DB-Laderampe

3.5 Amphibien

Im Plangebiet kann ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das gilt auf für den naturfernen Abschnitt des Saalbachs.

Für Amphibienarten fehlen geeignete (temporäre/vegetationsarme) Laichgewässer und geeignete Landlebensräume. Auch Gartenteiche sind nicht vorhanden. Das Plangebiet besitzt auch keine besondere Eignung als Sommerlebensraum oder Überwinterungsplatz mit Potenzial für Verstecke und Winterquartiere, wie z. B. Kleinsäugerbauten, Steinhaufen oder lockerer Boden für selbstgegrabene Erdhöhlen.

3.6 Schmetterlinge

Im Plangebiet wurden keine für Schmetterlinge der streng geschützten Arten (wie z.B. Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) oder Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*) notwendige bzw. bevorzugte Nahrungs- und Raupenfutterpflanzen z.B. nicht saure Ampferarten, Weidenröschen (*Epilobium*), Nachtkerze (*Oenanthe sp.*) oder Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) gefunden.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind für Schmetterlinge mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

3.7 Holzbewohnende Käfer

Für die Artengruppe der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käfer Baden-Württembergs ist im Plangebiet kein Lebensraumpotenzial gegeben und / oder sie können aufgrund ihrer Verbreitung in Baden - Württemberg ausgeschlossen werden.

Der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) ist an entsprechend geeignete Alteichenbestände gebunden, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden sind.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) bewohnt lichte Laubwälder, flussbegleitende Gehölze, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen Bäumen. Die Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter, anbrüchiger Bäume. Solche Brutbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Baumkontrolle ergab auch keine Hinweise auf Vorkommen des streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) und des mulmsiedelnden streng geschützten Großen Goldkäfers (*Protaetia aeruginosa*). Die Bäume wurden auf Vorkommen von Schlupflöchern, Fraßbildern oder adulten Holzkäfern abgesucht. Besiedlungsspuren (z. B. Bohrmehlaustritte, Kotpillen, Larven, adulte Käfer) wurden nicht gefunden, eine Besiedlung ist daher eher unwahrscheinlich.

3.8 Weitere Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie z. B. Haselmaus oder Libellen sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungs-

gebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitats und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH – Richtlinie nachgewiesen. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten im Planungsgebiet auszuschließen bzw. sehr unwahrscheinlich.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, wurden nicht nachgewiesen. Ebenso ergaben die Übersichtsbegehungen keine Hinweise auf seltene und nur national geschützte Wildbienen, Heuschrecken oder andere Arten.

Nur national besonders geschützte Arten (z. B. alle Heuschrecken und Wildbienen) und andere wertgebende Arten (Rote Liste) sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nicht für nur national besonders geschützte Arten. Sie sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG abzuarbeiten. Aufgrund der fehlenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist auch im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG, Umweltbericht) keine Berücksichtigung von nur national besonders geschützten Arten erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen, die durch entsprechende populationsstützende Maßnahmen zu kompensieren wären, können ausgeschlossen werden. Die „nur“ besonders geschützte, gefährdete Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) konnte 2016 auf der alten DB-Laderampe am östlichen Plangebietsrand nachgewiesen werden.

4 Maßnahmen

Es werden folgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen.

V 1 Rodungsarbeiten

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern werden durch eine Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) vermieden.

V 2 Tötungsvermeidung Mauereidechse

Ziel sollte sein, im Plangebiet bzw. auf den Baugrundstücken ausreichend Lebensraum für die Mauereidechse zu belassen und eine Umsiedlung zu vermeiden. Durch die randliche Lage der vorhandenen schmalen Lebensräume sollte es möglich sein, diese zumindest teilweise zu erhalten. Bei Baumaßnahmen sind die Baufelder nach vorheriger Vergrämung durch entsprechende Reptiliensperrzäune vor dem Eindringen von Mauereidechsen zu schützen. Die Vergrämung kann in unbebaute randliche Grundstücksbereiche erfolgen, die als Lebensraum erhalten und ggf. aufgewertet werden.

Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen, ist der Mauereidechsenbestand im jeweiligen Vorhabenbereich zu untersuchen, sobald eine konkrete Bauabsicht besteht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtliche Überprüfung an bestimmte Jahreszeiten (Aktivitätszeit März bis September) gebunden ist und mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf einzuplanen ist. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind dann

gegebenenfalls erforderliche Artenschutzmaßnahmen grundstücks- bzw. vorhabenbezogen festzulegen. Dies kann im Auftrag des Bauherrn durch einen Fachkundigen auf Ebene der Baugenehmigung erfolgen. Auch ggf. erforderliche Schutz- und CEF-Maßnahmen müssen vorgezogen durchgeführt werden und mit Baubeginn wirksam sein. Beispielsweise können sich baubedingte Tötungen insbesondere bei der Baufeldräumung und den Erdarbeiten ergeben. Ggf. sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Individuenverlusten in Form von Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämung und temporären Schutzzäunen erforderlich. Die Reptiliensperrzäune sind zwei Wochen vor Beginn der Bauphase zu stellen und bis zum Abschluss der Baumaßnahmen funktionstüchtig zu erhalten. Der Zaun muss fachgerecht hergestellt, regelmäßig ausgemäht, kontrolliert und ggf. repariert werden. Er ist einzugraben und muss mindestens 50 cm hoch sein. In den unbebauten Randbereichen sind geeignete Habitate (z. B. Steinhaufen, Totholzhaufen, Saumstreifen) für Eidechsen zu schaffen. Nach Baufertigstellung können weitere Grundstücksfreiflächen von der Mauereidechse genutzt werden.

Sollte die beschriebene gebietsinterne Lösung der artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Zulassungsebene (Baugenehmigung) nicht durchführbar sein, müssen die Mauereidechsen abgefangen und in ein vorab herzustellendes Ersatzhabitat (CEF-Maßnahme) umgesiedelt werden.

V 3 Außenbeleuchtungen

Durch Beleuchtungseinrichtungen können raumwirksame Lichtemissionen in bislang ungestörte Bereiche im Umfeld ausgehen. Diese können zu erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und der nachtaktiven Insekten führen.

Gemäß dem neuen § 21 NatSchG sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten.

Es sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin oder Natrium-Niederdrucklampen zu verwenden, da diese durch ihren engen Spektralbereich von Insekten schlechter wahrgenommen werden. Die Leuchten müssen - um auf nachaktive Tiere minimierend wirken zu können - so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und dass ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung muss unten gerichtet sein

V 4 Vogelschutz - Verzicht auf großflächige Glasfronten

Gebäude mit einem großflächigeren Verbau von Glas und vor allem verglaste Gebäudewinkel können Vogelarten suggerieren, dass sie die Glaskörper und -scheiben durchfliegen könnten. Wenn keine Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, könnte es deshalb regelmäßig zu tödlichen Kollisionen von Vogelarten mit am Gebäude verbautem Glas kommen. Auch für weitere Glaselemente sind Kollisionen nicht auszuschließen, da sich die umliegenden Gehölze nach dem entsprechenden Aufwachsen in den Scheiben spiegeln könnten und es auch aus diesem Grund zu Kollisionen mit Glas kommen kann. Grundsätzlich ist eine Vermeidung von Vogelschlag z. B. durch die entsprechende Auswahl von Scheibentypen möglich.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind verspiegelte Glasfassaden bzw. hochglänzende und/ oder spiegelnde Materialien an den Außenfassaden sowie Bereiche mit Durchsichten und Übereckverglasungen zu vermeiden. Zur Reduktion der Spiegelung sollten nur Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % eingesetzt werden. Zur Reduktion der Durchsichten sollten

Glasflächen größer 5 m² an exponierten Stellen wie z. B. außenliegende Fenster zur freien Landschaft zusätzlich auf mindestens 15 % der Fensterfläche nicht transparente Markierungen erhalten, die gleichmäßig über die Gesamtfläche zu verteilen sind. Alternativ kann eine Rasterfolie Verwendung finden. Dabei ist ein Muster zu wählen, welches den Empfehlungen der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ – Schweizerische Vogelwarte Sempach, SCHMID et al. 2012, entspricht und im Flugkanal mit der Benotung „hoch wirksam“ (sog. Vogelschutzglas) abgeschnitten hat (Anfluggefahr von unter 10 %). Sowohl die Raster als auch die Farbbeklebung sind von der Außenseite anzubringen. Möglich sind alternative Produkte oder Maßnahmen, die das Vogelschlagrisiko nachweislich gleichwertig wirksam mindern. UV-Produkte oder Greifvogel-silhouetten sind wirkungslos und nicht zulässig.

V 5 Schottergärten

Gemäß dem neuen § 21a NatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen vorwiegend zu begrünen. Schottergärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

4.1 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan oder vertragliche Regelungen (Durchführungsvertrag) zu erfolgen. Ein Risikomanagement (Monitoring) nur erforderlich, falls die Mauereidechsen umgesiedelt werden.

5 Umweltschadensprüfung

Sind durch ein Vorhaben natürliche Lebensräume und/oder Arten gemäß den Definitionen des USchadG betroffen, ist entsprechend den Vorgaben des § 19 BNatSchG zu prüfen, inwieweit Schädigungen der Lebensräume bzw. Arten durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die überschlägige Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes durch den Bebauungsplan zu prognostizieren ist. Zur Ermittlung der Erheblichkeit wird auf „Die Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung“ (BfN 2015) verwiesen.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Die Prüfung berücksichtigt einzig die in diesem Zusammenhang bewertungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie¹. Eine Bewertung der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Arten des Artikels 4 Absatz 2 und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie erfolgte bereits im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es ist davon auszugehen, dass auf Grund des im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung anzuwendenden strengeren Bezugsmaßstabes der lokalen Population (vgl. Regelungen zu § 44 (1) BNatSchG) bei einer Bewältigung arten-

¹ Anhang II: „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.“ Für diese Arten werden sogenannte "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" (FFH-Gebiete) ausgewiesen. In Anhang II werden darüber hinaus einzelne Arten als „Prioritäre Art“ gekennzeichnet. Für ihre Erhaltung kommt der Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zu.

schutzrechtlicher Konflikte kein Umweltschaden gemäß § 19 BNatSchG zu erwarten ist. Diese Einschätzung wird durch eine generelle Enthftung eines Umweltschadens bei der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG untermauert (vgl. LOUIS 2009).

Eine detaillierte Betrachtung der im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten und nicht bereits in der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachteten Arten (z.B. Spanische Fahne, Hirschkäfer, Helm-Azurjungfer) muss stattfinden, wenn die Art im Untersuchungsraum nachgewiesen ist oder in Anbetracht der Habitatausstattung und der Verbreitung ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Kartierungen sowie einer Abschichtung sind keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie prüfungsrelevant, welche nicht bereits im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet wurden. Eine weitere Prüfung ist somit nicht erforderlich.

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse sind in Anhang I der Richtlinie aufgelistet. Im Planungsbereich sind keine Lebensraumtypen vorhanden.

6 Quellen und Literaturverzeichnis

- ANDRETTZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. http://www.ffh-anhang4.bfn.de/startseite_ffh.html
- BIBBY, C. J., BURGESS N. D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Radebeul.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Laurenti-Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz u. Biolog. Vielfalt 20.
- EBERT, G. [HRSG.] (1991 - 2005): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Bde. 1 - 10. Ulmer. Stuttgart.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz – FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Ständiger Ausschuss (StA) „Arten und Biotopschutz“, Sitzung vom 14./15. Mai 2009
- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (HRSG.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Ulmer-Verlag)
- LAUFER, H. (2013): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg im Auftrag der LUBW Baden-Württemberg.
- LUBW - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2012): Steckbriefe der Arten der FFH-Richtlinie. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell
- TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Europäische Vogelarten in Deutschland – ihr Schutz in Planungs- und Zulassungsvorhaben sowie ihre Berücksichtigung im neuen Umweltschadengesetz. Ber. Vogelschutz 43:49-66.
- TRAUTNER, J, STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta ornithoecologica, Jena 8. 2: 75 - 95
- TRAUTNER, J. (2019): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Verlag Ulmer.
- VUBD (1994): Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände: Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung, Nürnberg (Selbstverlag der VUBD): 108-111.
- WISIA-ONLINE - WISSENSCHAFTLICHES INFORMATIONSSYSTEM ZUM INTERNATIONALEN ARTENSCHUTZ (2013): Liste der in Deutschland streng geschützten heimischen Tiere und Pflanzen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 14 BNatSchG. Liste auf Basis des aktuellen Datenbestandes von WISIA (Stand 19.01.2013).